



Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht

Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit für:

- o **Internationale Studierende** gemäß § 6 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)
- o **Zweitstudierende** gemäß § 8 Abs. 4 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Bewerbernummer:	Matrikelnummer:
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Studiengang (Fach):	Angestrebter Abschluss:
E-Mail-Adresse:	Adresse:
Datum der Antragsstellung:	

Die Hochschulen erheben für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 EUR je Semester und Zweitstudiengebühren in Höhe von 650 EUR je Semester für ein Zweitstudium. Gemäß § 3 Landeshochschulgebührengesetz LHGebG sind internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten vor. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr nicht bezahlen.

Bitte verwenden Sie dieses Formular um einen Antrag auf Befreiung der Studiengebühren zu stellen.

Wenn eine der hier unten genannten Befreiungen auf Sie zutrifft und Sie dies mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen belegen können, senden Sie dieses Formular mit den entsprechenden Unterlagen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, per E-Mail an (Nachweise in beglaubigter Kopie müssen per Post gesendet werden):

Studiengebuehren@uni-ulm.de

Hinweis:

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Ausnahme an und fügen Sie die genannten Nachweise in der geforderten Form bei.

Die beglaubigten Kopien der Nachweise müssen per Post eingereicht werden. Alternativ können Sie diese persönlich in der Abteilung Zulassung, nach vorheriger Terminabsprache, vorlegen.

**Universität Ulm
Dezernat II
Abt. II-1 Zulassung
Helmholtzstraße 22
89081 Ulm**



Hiermit beantrage ich eine Befreiung von Gebührenpflicht gemäß § 6 Absatz 1, 2, 7 LHGebG oder § 8 Absatz 4 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG):

☞ **Nur für Studiengebühren Internationale Studierende:**

- o Ich erhalte ein Baden-Württemberg-Stipendium an der Universität Ulm für Wintersemester/Sommersemester _____

Nachweis:

- Kopie der Stipendienurkunde

- o Ich studiere im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zwischen der Universität Ulm und einem anderen Land.

Nachweis:

- Bitte senden Sie uns die komplette Double-Degree-Vereinbarung per E-Mail

☞ **Für Studiengebühren Internationale Studierender und Zweitstudierende:**

- o Ich habe einen Antrag auf Beurlaubung nach § 61 Landeshochschulgesetz (LHG) vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt.

Nachweise:

- Kopie des Antrags auf Beurlaubung (Der Antrag muss vom Studiensekretariat bewilligt sein!)

- o Durchführung des Praktischen Jahrs gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte

Nachweise:

- Bestätigung von Studiensekretariat (ggf. Zulassung zum Praktischen Jahr)

- o Durchführung eines praktischen Studiensemesters (**Schulpraxissemesters in der „Blockform“**) gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 LHG, besonderes für Studierenden der Lehramt Studiengänge

Nachweise:

- Bescheinigung über Teilnahme der Schulpraxissemester von der Kultusministerium bzw. der Schulleitung

- o Ich habe eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt.

Nachweise:

- Bitte senden Sie uns ein Attest über Ihre Behinderung (mit Angabe des Grades der Behinderung) in beglaubigter Kopie zu

Sofern dieser Antrag auf Befreiung und die genannten Unterlagen nicht vor Vorlesungsbeginn eingegangen sind, kann der Antrag nicht geprüft werden und wird abgelehnt.



Mitwirkungspflichten

Sie sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme oder Befreiung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Seitens der Universität Ulm besteht keine Amtsermittlungspflicht.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vordruckten Text nicht verändert zu haben.

Ich versichere, dass die von mir eingetragenen Angaben und die beigefügten Nachweise vollständig und richtig sind.

Das Versäumen der Vorlagepflicht sowie Falschangaben können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter: <https://uni-ulm.de/rechtliche-hinweise/datenschutz/>.

Hinweise

Elektronisches Verfahren

Die Universität Ulm führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Dauer der Befreiung von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie von Studiengebühren befreit, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Nachweise. Bitte reichen Sie nach Ablauf der Gültigkeit Ihrer Nachweise unverzüglich einen neuen Antrag sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Nachweise ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn der Antrag eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, den Folgeantrag für das Sommersemester vor dem 01. Februar und für das Wintersemester vor dem 01. August einzureichen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme / Befreiung bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme / Befreiung binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten und diese von Ihnen umgehend innerhalb des Monats geltend gemacht werden.

Übersetzungen

Dokumente werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie hier:

<https://www.uni-ulm.de/index.php?id=88657>